

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1993

Geschäftszahl

93/14/0139

Rechtssatz

Geht der Bf entgegen § 41 VwGG nicht von dem von der belangten Behörde auf Grund eines nicht zu beanstandenden Verfahrens festgestellten Sachverhalt aus, ist der Beschwerdegrund der inhaltlichen Rechtswidrigkeit nicht dem Gesetz gemäß ausgeführt. Eine Beschwerde kann daher schon deshalb nicht zum Erfolg führen.